



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Zielgrößen für den Frauenanteil sowie Fristen für deren Erreichung

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom Mai 2015 sind in Deutschland bestimmte Gesellschaften verpflichtet, erstmals Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, der Geschäftsführung und den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen sowie zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat der TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat im September 2015 gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG beschlossen, dass für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 25% und unter den Geschäftsführern eine Zielgröße von 0% festgelegt wird. Damit wird der aktuelle Stand festgehalten.

Erste und zweite Führungsebene

Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben gemäß § 36 GmbHG beschlossen, dass für den Anteil von Frauen

- in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführer eine Zielgröße von 0% und
- in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführer eine Zielgröße von 10% festgelegt wird.

Die Zielgröße für die erste Führungsebene wahrt den aktuellen Stand. Dies schließt eine Steigerung des Frauenanteils auf dieser Führungsebene selbstverständlich nicht aus.

Die Zielgröße für die zweite Führungsebene bedeutet eine Steigerung des Frauenanteils, der aktuell bei 7 % liegt. Die Zielgröße ist bis zum 30.06.2017 zu erreichen. Die Umsetzungsfrist schöpft den zulässigen Rahmen für die erstmalige Festlegung der Umsetzungsfrist aus.